

etwa zu den ebenfalls in Ostmitteleuropa ein Territorium aufbauenden Wettinern — nur ab und zu diese Länder aufsuchen konnten, gewann die mit ihnen rivalisierende Ministerialität einen zu starken Vorsprung, während in den Altsiedelgebieten Frankens und Schwabens die dauernden Konflikte zwischen den verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Mächten den Staufern immer wieder die Rolle eines „Schiedsrichters“ zuspielten, deren sie sich im Interesse der Stärkung ihrer eigenen Macht bedienen konnten. In Gebieten wie dem Egerland aber, wo es außer der Ministerialität kaum eine politische Macht von Bedeutung gab, ließ sich die so einfache und doch erfolgversprechende Politik des *divide et impera* nicht durchführen. Hier, wo sich nur Landesherr und Ministerialität gegenüberstanden, mußte es notwendig zu politischen Rivalitäten und Differenzen kommen; die allgemeine Ausbildung des Ständestaates seit dem 13. Jh. lehrt, wohin die Dinge treiben mußten. Nun ist Bosl davon überzeugt, daß die Reichsministerialen ein „uneigennütziges“ Werkzeug in der Hand der Staufer gewesen seien¹⁰⁸⁾. Mag das für die erste Zeit, die Jahrzehnte des sozialen und wirtschaftlichen Aufstiegs der Ministerialengeschlechter von Gnaden der staufischen Dynastie bis zu einem gewissen Grade zutreffen — spätestens mit der Wende vom 12. zum 13. Jh. dürfte es im allgemeinen damit vorbei gewesen sein; vielmehr besagt z. B. die zuletzt angezogene Urk. von 1215 gerade das Gegenteil. Sie stammt ausgerechnet aus dem Egerland, also dem „Musterland“ der staufischen Ministerialenverwaltung. Zufall? Kaum — vielmehr drückt sich darin die Tatsache aus, daß gerade dort, wo die Ministerialität besonders stark vertreten war und das Feld allein beherrschte, sie sich am ehesten zu einem festen Block zusammenschließen konnte, der auch königlichen Anordnungen Widerstand zu leisten vermochte. Folgerichtig ist uns auch von Friedrich II. bekannt, daß ihm das Elsaß das teuerste unter seinen Erbländern war¹⁰⁹⁾.

Wie stark die Erweiterung und Stärkung der königlichen Einflusssphäre in jenen Jahrhunderten von den Interessen, der Initiative der lokalen Gewalten abhing, wie wenig sie von einem zentralen Willen her bestimmt — aber auch gehemmt werden konnte, geht aus einer Reihe von Urk. hervor, die die Selbständigkeit der ministerialischen Amtleute in helle Beleuchtung rücken. Freilich läßt sich oft schon nicht mehr sagen,

¹⁰⁸⁾ 2, 621. — Die Reichsministerialität als Element der ma. deutschen Staatsverfassung im Zeitalter der Salier u. Staufer (Adel u. Bauern, hg. v. Th. Mayer) S. 81.

¹⁰⁹⁾ . . . *funiculum, quem inter alia patrimonia cariorum habemus*. BF. 2243. Huill.-Bréh. 5, 60.